

- Für die Schüler sind die folgenden Stiftungen eingerichtet:
 - 1) die Slobboom-Stiftung, welche bedürftige Navigationsschüler, und zwar in erster Linie die Schüler der Steuermannklassen, mit Geldbeträgen unterstützt, wenn die Schüler sich als fleißig und tüchtig erweisen.
 - 2) die Filby-Prämien-Stiftung, welche jährlich je eine Prämie in Gestalt eines Sextanten oder einer goldenen Präzisions-Beobachtungsuhr an einen Schüler der Steuermannklassen und einen Schüler der Schifferklassen verleiht, welche sich während des Schulbesuchs durch Fleiß und gute Leistungen ausgezeichnet haben.
 - 3) Jubiläums-Stiftung C. Plath-Hamburg, welche jährlich einen Sextanten an einen Schüler der Steuermannklasse, welcher sich während des Schulbesuchs besonders fleißig gezeigt hat, verleiht.

II. Die Abteilung für Seedampfschiffs-Maschinisten
 besteht aus drei Parallelklassen für die Maschinenprüfung II. Klasse und drei Parallelklassen für die Maschinenprüfung I. Klasse. Die Kurse für die Maschinisten I. u. II. Klasse dauern ohne Vorklasse ca. 6 Monate.

Das im Voraus zu zahlende Schulgeld beträgt für die II. Klasse 50 M., für die I. Klasse 75 M., bei einer über sechs Monate hinausgehenden Dauer des Schulbesuchs ist für die II. Klasse 10 M., für die I. Klasse 15 M. für jeden angefangenen Monat zu zahlen.

Für alle Schüler ist ein unentgeltlicher regelmäßiger Unterricht in der Chirurgie und Gesundheitspflege eingerichtet.
 Mit der Navigationsschule ist eine Untersuchungsstelle auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen der Seeleute verbunden.

7) Die Kommission zur Untersuchung der oberelbischen Fahrzeuge besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des ersten Schiffsvermessers, ihr liegt ob:

- a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberelbische Fahrzeuge,
- b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste revidierter hamburgischer Kähne.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1893, betreffend die Untersuchung der zur Elbschifffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

8) Die Seemannsämler.
 Seemannsämler (§ 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) bestehen in Hamburg und Cuxhaven. Zu ihren Obliegenheiten gehören auf Grund der Seemannsordnung:

- Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe.
- Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seelente; die Entscheidung dieser Strafsachen erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffahrtskundigen Besitzern.
- Die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann.
- Die Entgegennahme der Nachlässe verstorbener Seeleute.
- Auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900:
- Die Untersuchung von Unfällen.
- Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.

Die Seemannsämler erteilen endlich an Behörden und Angehörige Auskünfte über den Verbleib von Seeleuten.
 Das Seemannsamt Hamburg steht unter der Leitung eines der Räte bei der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

9) Die Verwaltung des Hafens, Tonnen-, Leucht- und Lotsenwesens untersteht von Hamburg bis Freiburg dem Marineinspektor in Hamburg, von Freiburg bis in die See dem Kommandeur und Lotsinspektor in Cuxhaven. Hierzu gehören:

a) Das Hafenwesen: Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen und den Häfen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört in besonderer Weise die bestmögliche Platzausnutzung der Wasserflächen des Hafens durch Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der den Hamburger Häfen aufsuchenden Schiffe in Bezug auf Anknüpf, Platzwechsel und Abfahrt.
 Dem Marineinspektor untersteht das Oberhafenamt (Admiralitätsstr. 46, Marinegebäude) unter Leitung des Oberhafenmeisters. Das Oberhafenamt wird von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter — es bestehen deren vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke — sind den Hafenmeistern unterstellt. Das Hafenamt I befindet sich in dem Hafenlotsenhause auf dem Lotsenhof bzw. im Wachschiff am Jonas, das Hafenamt II in der Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, das Hafenamt III am Stadtdock 112, das Hafenamt IV in Schuppen 33 am Amerikakai.

Dem Hafenamt I sind die Hafenlotsen beigegeben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenmeisters den Schiffen für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden.

Dem Kommandeur und Lotsinspektor untersteht der Hafenmeister in Cuxhaven, sowie die diesem untergeordneten Beamten.

Massgebend für die Geschäftsführung in diesem Verwaltungsweize ist das Hafengesetz vom 2. Juni 1897, die Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Hafengesetzes, vom 30. Juni 1897, die Hafenordnung vom 30. Juni 1897, sowie die Bekanntmachung des Senats vom 18. Juli 1902.

b) Die öffentlichen Kräne und Wagen mit Ausnahme der der Zollverwaltung, der Kaiverwaltung, der Finanzdeputation und der Seehafenverwaltung unterstehenden Kräne und Wagen. Der Betrieb regelt sich nach der Bekanntmachung, betreffend Ordnung und Tarif für die Benutzung der öffentlichen Kräne und Wagen, vom 28. Oktober und 11. November 1892 und der Bekanntmachung, betreffend Ausführung der neuen Kränordnung und Tarif vom 11. November 1892. Die einzelnen Kräne und Wagen stehen unter Aufsicht der Kränmeister.

c) Die Niederbaum-Drehbrücke und die Kajen-Hubbrücke. Für das Öffnen derselben zum Durchlassen von Schiffen sind Vorschriften in dem Regulativ vom 20. Mai 1898 und in der Bekanntmachung vom 31. Januar 1888 und 19. August 1891 enthalten. Die Ausführung dieser Vorschriften liegt in Händen der Brückenmeister.

d) Der Zollinlandkai (Johannisbollwerk und Vorsetzen) und die öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt mit Ausnahme der an der Aister belegenen Lösch- und Ladeplätze und der der Kaiverwaltung zugewiesenen Kautbrecken. Für die Benutzung dieser Lösch- und Ladeplätze sind in den Bekanntmachungen vom 12. Februar 1885 und 19. Juli 1901 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht an denselben wird von den Hafenbeamten ausgeübt.

e) Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons. Die zur Regelung dieses Verkehrs getroffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai und 21. November 1888 enthalten. Die Hafen- bzw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.

f) Das Eisbrechessen auf der Unterelbe von Hamburg bis Cuxhaven. Es stehen dazu die vier grossen staatlichen Eisbrechdampfer Nr. I, II, III, und IV zur Verfügung. Diese Eisbrechdampfer, ausgerüstet mit Maschinen von 500 bis 1200 Indizierten Pferdestärken, bieten Gewähr, das Hauptfahrwasser der Unterelbe auch in Wintern mit strenger und anhaltender Kälte für den Schiffsverkehr offen zu halten.

g) Das Tonnen- und Leuchtwesen, soweit es die Betonung und Befestigung des Hauptfahrwassers der Unterelbe von Hamburg bis in die See betrifft. Diese Betonung und Befestigung geschieht nach den Grundsätzen des einheitlichen Systems zur Betonung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern vom 31. Juli 1887 und den Grundsätzen für die Leuchtfeuer und Nebelsignale der deutschen Küste vom 1. März 1894. Die Beaufsichtigung der Tonnen in Bezug auf richtige Lage, Farbe und Toppzeichen liegt den Tonnenlegern ob, die Bedienung der Leuchtfeuer wird von den Leuchtwärtern besorgt. Sie werden von dem Kapitän des Eisbrechers „Elbe“, welches Schiff zu dem Zweck auch im Sommer in Betrieb gehalten wird, sowie von dem Kapitän des Staatsdampfers „Neuwerk“ kontrolliert.

h) Der Quarantänedienst hinsichtlich des dazu erforderlichen nautischen Personals.

i) Das Lotswesen. Für das Lotswesen erhebt die Verwaltung das Lotsgeld. Im Flusslotsenwesen ist der Marineinspektor der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 6 Bösch- und 30 Patentlotsen. Die Böschlotsen sind befugt, Schiffe sowohl abwärts wie elbawärts zu lotsen, die Patentlotsen dürfen nur elbawärts lotsen. Im Zusammenhang hiermit trifft die Verordnung vom 20. April und 27. Juni 1904 für die Schifffahrt auf der Unterelbe besondere Bestimmungen. Im Seelotsenwesen ist der Kommandeur und Lotsinspektor der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 130 (Cuxhavener) staatlichen Lotsen. Dieseselben lotsen die von See einkommenden Schiffe bis zur Beobachtung am Kaiser Wilhelm Kanal und die aus dem Kanal kommenden Schiffe in See.

Der Marine-Inspektor erhebt die folgenden Gebühren:

- Das Lotsgeld nach den Verordnungen vom 5. und 26. Mai 1893 und 24. Juli 1895,
- die Hafemeistergebühren nach § 37 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897, die Gebühren für Benutzung der öffentlichen Kräne und Wagen nach dem Tarif vom 28. Oktober 1892 und 8. März 1899,
- die Gebühren für die Benutzung der Landungsbrücken und Pontons durch Passagierdampfschiffe nach dem Tarif vom 23. Juni 1841 u. 23. Januar 1895, die Gebühren für das Öffnen der Niederbaumdrehbrücke nach dem Regulativ vom 20. Mai 1898,
- die Gebühren für das Heben der Kajen-Hubbrücke nach der Bekanntmachung vom 31. Januar 1888 und 19. August 1891
- die Kaigebühren im Zollhafen (Johannisbollwerk) nach dem Tarif vom 11. Januar 1895,
- das Geestharter Hafengeld nach dem Reglement vom 2. August 1871, die Gebühren für die Benutzung der Fischmarktanlagen in St. Pauli durch Fischereifahrzeuge nach dem Tarif vom 19. Oktober 1898,
- die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt nach der Bekanntmachung vom 1. April 1902.

Zur Erledigung der dem Kommandeur und Lotsinspektor in Cuxhaven zugewiesenen Amtsgeschäfte steht zur Verfügung eine Flottille von 22 Fahrzeugen, nämlich:

- a) im Reede- und Quarantänedienst: zwei Reedeedampfer,
- b) im Tonnenwesen: ein Tonnenlegerdampfer,
- c) im Leuchtwesen: neun Leuchtschiffe, davon drei in Reserve,
- d) im Lotsenwesen: zwei Lotsendampfer, eine Lotsenjolle und 7 Lotsenschoner.

11) Die Strandämter.

Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzebüttel.

Das Strandamt in Hamburg besteht aus drei von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe jeftemal für ein Jahr zu delegierenden Mitgliedern derselben: das Strandamt auf dem Hause Ritzebüttel aus dem jeftemaligen Amtsverwalter und zwei denselben von der Deputation für Handel und Schifffahrt beizunordnenden Marinebeamten. Dem Strandante in Hamburg sind die Strandvogteien Hamburg von der Eisenbahnbrücke über die Nordelbe abwärts — und Finkenwärde dem Strandante auf dem Hause Ritzebüttel sind die Strandvogteien Neuwerk, Duhnen und Cuxhaven unmittelbar unterstellt. Als Strandvogte fungieren: der Marineinspektor in Hamburg, der Strandvogt in Finkenwärde, der Vogt von Neuwerk, der Strandvogt zu Duhnen, der Hafenmeister in Cuxhaven (Bekanntmachung des Senats vom 23. Dezember 1874, betreffend die Ausführung der Strandungsordnung). Durch Ziffer 1 dieser Bekanntmachung sind die durch § 88 der Strandungsordnung den Aufsichtsbehörden zugewiesenen Funktionen gleich § 40 den Strandämtern selbst übertragen.

Die Strandämter prüfen und entscheiden daher über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berg- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten.

Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

Die Strandämter hören ferner den Berger von Seauswurf, strand- und seetüchtigen sowie versunkene Gegenstände über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgemittelt, andernfalls werden sie aufgeboden und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, seetüchtige und versunkene Gegenstände dagegen dem Berger überwiesen.

12) Das Fischereiwesen.

Vorsteher ist der Fischereidirektor, dem unterstehen:

I) Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg, der unter Leitung eines Fischmeisters steht.

Der Verkehr am St. Pauli Fischmarkt wird durch die Fischmarktordnung vom 27. Dezember 1901 geregelt, während die Fischmarktgebühren auf Grund der Bekanntmachung, betreffend den Tarif für die neuen Fischmarktanlagen in St. Pauli vom 19. Oktober 1898 erhoben werden.

II) Der Fischmarkt in Cuxhaven.

Für die Verwaltung des Cuxhavener Fischmarktes ist der Fischereinspektion in Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze der Fischereidirektor steht.

Der Verkehr wird durch die Fischmarktordnung für die Anlagen am Cuxhavener Fischereihafen vom 11. Februar 1903 geregelt, die Gebühren auf Grund der Bekanntmachung betreffend Gebührenordnung für die neuen Fischmarktanlagen in Cuxhaven vom 12. Februar 1903 erhoben.

Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fischmärkte in Hamburg und Cuxhaven sind dem Fischereidirektor die folgenden Obliegenheiten übertragen:

- 1) Die I Schutze des
- 2) Die B burgischen
- zum Einbau werden un
- 3) Die I bildung de
- 4) Die S Fischereibe
- 5) Die W schädigrang
- 6) Die A geräte, Erf
- 7) Die F
- 8) Die A Dem
- und die et
- sicht als l
- die Ausüb
- föhren un
- treten, um
- erfordert
- kommende
- Zu 6
- heiten erst
- sprechende
- versicherung
- Abs. 2 der
- Deputation
- tation für
- würden sin
- Hier
- a) die „h5
- 1) für d
- Gewe
- 2) für B
- Gewe
- 3) für d
- 4) für d
- 5) für Z
- 6) für Z
- 7) für d
- 8) für d
- 9) für e
- 10) für e
- 11) für e
- 12) für e
- 13) für e
- 14) für e
- 15) für e
- 16) für e
- 17) für e
- 18) für e
- 19) für e
- 20) für e
- 21) für e
- 22) für e
- 23) für e
- 24) für e
- 25) für e
- 26) für e
- 27) für e
- 28) für e
- 29) für e
- 30) für e
- 31) für e
- 32) für e
- 33) für e
- 34) für e
- 35) für e
- 36) für e
- 37) für e
- 38) für e
- 39) für e
- 40) für e
- 41) für e
- 42) für e
- 43) für e
- 44) für e
- 45) für e
- 46) für e
- 47) für e
- 48) für e
- 49) für e
- 50) für e
- 51) für e
- 52) für e
- 53) für e
- 54) für e
- 55) für e
- 56) für e
- 57) für e
- 58) für e
- 59) für e
- 60) für e
- 61) für e
- 62) für e
- 63) für e
- 64) für e
- 65) für e
- 66) für e
- 67) für e
- 68) für e
- 69) für e
- 70) für e
- 71) für e
- 72) für e
- 73) für e
- 74) für e
- 75) für e
- 76) für e
- 77) für e
- 78) für e
- 79) für e
- 80) für e
- 81) für e
- 82) für e
- 83) für e
- 84) für e
- 85) für e
- 86) für e
- 87) für e
- 88) für e
- 89) für e
- 90) für e
- 91) für e
- 92) für e
- 93) für e
- 94) für e
- 95) für e
- 96) für e
- 97) für e
- 98) für e
- 99) für e
- 100) für e

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Alle